

Artikel 129

Lehrverfahren

(1) Ein Lehrverfahren ist durchzuführen, wenn begründete Zweifel bestehen, dass die öffentliche Verkündigung oder Lehre einer Pastorin bzw. eines Pastors oder einer anderen ordinierten oder beauftragten Person mit dem in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Bekenntnis vereinbar ist.

(2) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

A. Grundinformationen

I. Textgeschichte

1. Veränderungen

Die Vorschrift ist seit dem Inkrafttreten unverändert.

2. Textentwicklung

Im ersten Entwurf stand die Vorschrift vor dem Artikel zu den kirchlichen Gerichten und hatte den folgenden Wortlaut (1. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 5):

„Artikel 125: Lehrverfahren

1 Wenn öffentliche Verkündigung oder Lehre einer Pastorin oder eines Pastors oder eine anderen ordinierten oder beauftragten haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterin oder eines anderen ordinierten oder beauftragten haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiters mit den in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Bekenntnissen unvereinbar zu sein scheinen, ist ein Lehrverfahren durchzuführen. 2 Das Nähere über Voraussetzungen, Spruchkörper, Verfahren und Rechtsfolgen eines Lehrverfahrens wird durch Kirchengesetz geregelt.“

Für die 2. Tagung der Verfassunggebenden Synode wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen (Artikel 130; Drucksache 3/II). Nach Kritik an den Aufzählungen und Differenzierungen erfolgte zur dritten Lesung eine Textstraffung und der Artikel erhielt seinen jetzigen Wortlaut und seinen Platz nach der Vorschrift über die kirchlichen Gerichte (3. Tagung der Verfassunggebenden Synode Drucksache 4/III, Anlage 1).

3. Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung

„Artikel 125 definiert den Gegeneinstand eines Lehrverfahrens.“

(1. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 5, Seite 87)

II. Vorgängervorschriften

1. Verfassung der NEK

In Artikel 117 Absatz 1 wurde ohne weitere Vorgaben lediglich bestimmt, dass das Verfahren bei Lehrbeanstandungen durch Kirchengesetz geregelt werde.

2. Entsprechende Normen der ELLM/PEK

Das Verfassungsrecht der ELLM und der PEK enthielt keine Vorschriften über das Lehrverfahren.

Im Leitungsgesetz der **ELLM** fanden sich lediglich indirekte Erwähnungen, so zum Beispiel in § 13 Absatz 2 Satz 1 LeitG: „Der Landesbischof trägt Verantwortung für die Verkündigung und Lehre in der Landeskirche.“ sowie in § 18 Absatz 10 LeitG: „Der Oberkirchenrat beschließt die Eröffnung von Amtszucht- und Lehrzuchtverfahren.“

Artikel 21 der Kirchenordnung der **PEK** enthielt eine allgemeine Bestimmung zur Lehrverantwortung:

- (1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer stehen in Lehre, Dienst und Leben in der Verantwortung gegenüber den anderen Pfarrerinnen und Pfarrern im Pfarrkonvent, insbesondere gegenüber der Superintendentin oder dem Superintendenten.
- (2) Reicht weder die Mahnung noch die Vermahnung der leitenden geistlichen Amtsträgerinnen oder Amtsträger aus, um Anstöße zu beseitigen, so tritt die Disziplin der Kirche ein. Das Nähere bestimmt ein Kirchengesetz.

3. Grundsätze zum Fusionsvertrag

Die Grundsätze enthielten keinerlei Vorgaben zum Lehrverfahren.

III. Ergänzende Vorschriften

1. Kirchengesetze

Bei Lehrverfahren findet das Kirchengesetz der VELKD über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen (LehrbG.VELKD) in der Fassung vom 3. Januar 1983 (ABl. VELKD S. 284) Anwendung. Das VVZG.EKD findet bei Lehrbeanstandungsverfahren keine Anwendung (§ 1 Abs. 3 Nr. 5).

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) kann ein Ordinierter durch entsprechende Entscheidung in einem Lehrbeanstandungs- oder Disziplinarverfahren den Auftrag und das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verlieren.

§ 45 Absatz 1 Satz 1 PfdG.EKD bestimmt zum Verfahren bei Lehrpflichtverletzungen:

„Nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse findet im Falle einer Beanstandung der Lehre ein besonderes Verfahren statt.“

Ergänzend bestimmt § 6 PfdG.ErgG.VELKD:

„Die Voraussetzungen, das Verfahren und die Rechtsfolgen im Falle einer Beanstandung der Lehre werden durch das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen der Vereinigten Kirche (LehrbG.VELKD) geregelt.“

Beide Kirchengesetze sind am 1. April 2014 für die Nordkirche in Kraft getreten (KABl. 2014, S. 228, S. 255). Die Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung der Lehre ordinierten Diener am Wort (Lehrbeanstandungsordnung) der EKV vom 27. Juni 1963 (ABl. EKD 1963 S. 476) und das Kirchengesetz der PEK zur Lehrbeanstandungsordnung vom 11. März 1964 (ABl. S. 30) sind damit gegenstandslos geworden. Auch das Durchführungsgesetz der ELLM vom 21. März 1993 (KABl S. 79) ist gegenstandslos.

2. Untergesetzliche Normen

Aufgrund § 21 LehrbG.VELKD regelt die Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 18. Oktober 1986 (ABl. VELKD S. 38) Einzelheiten des Verfahrens.

IV. Zusammenhänge und Rechtsvergleich

1. Verweise auf andere Verfassungsbestimmungen

Das Lehrverfahren ist im Teil über den Rechtsschutz geregelt, aber nicht Teil der kirchlichen Gerichtsbarkeit (die in Artikel 128 geregelt wird).

Gemäß Artikel 65 Absatz 4 Nummer 1 der Verfassung ist es Aufgabe der Pröpstin und Pröpste, für die schrift- und bekenntnisgemäße Lehre und Verkündigung zu sorgen; ebenso tragen die Bischöfinnen und Bischöfe in besonderer Weise Sorge für die u.a. die Lehre und das Bekenntnis der Kirche (Artikel 96 Absatz 3 Satz 2).

2. Verweise auf kirchliches Recht (außerhalb der Nordkirche)

Artikel 84 Absatz 2 Nr. 2 Verfassung **EKM** beschreibt die Lehrbeanstandung als Gegenstand der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Die Grundordnung der EKBO und die Kirchenverfassung der Landeskirche Hannover enthalten dagegen keine Regelungen zum Lehrbeanstandungsverfahren.

B. Auslegung der Norm

I. Normzweck

Das Lehrbeanstandungsverfahren kann nur bedingt als Gerichtsverfahren bezeichnet werden, weil in ihm keine rechtlich relevanten Entscheidungen getroffen werden. Auf Grund seiner Verortung im Teil 7 finden aber die allgemeinen Regelungen zum rechtlichen Gehör (Art. 127) auch hier Anwendung. Das Verfahren wird vor Spruchkörpern mit richterlicher Unabhängigkeit und in einem rechtsförmlichen Verfahren ausgetragen, das rechtsstaatlichen Anforderungen genügt.

II. Lehrbeanstandung

Ein Lehrverfahren kann gegen Personen durchgeführt werden, die durch Ordination oder Beauftragung besonders in das Amt der öffentlichen Verkündigung berufen sind (vgl. Art. 16 Abs. 1). Bei Nichtordinierten kann von einem Lehrverfahren abgesehen werden, wenn die Tätigkeit im kirchlichen Dienst auf andere Weise beendet werden kann (§ 1 Abs. 2 LehrbG.VELKD).

Im Lehrverfahren soll festgestellt werden, ob die betroffene Person dadurch ihre Lehrverpflichtung verletzt, dass sie öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in ihrem gottesdienstlichen Handeln in Widerspruch zum Bekenntnis der Kirche tritt (§ 1 LehrbG.VELKD). Gegenstand sind keine Rechtsfragen, sondern die Auslegung des Evangeliums und die Feststellung, ob die Lehre der betreffenden Person den dabei bestehenden – in der evangelischen Kirche sehr weiten – Spielraum verlassen hat. Das sind theologische Fragen, die in einem theologischen Gespräch mit Bemühen um einen Konsens der Beteiligten geklärt werden müssen (Lehrgespräch §§ 2 – 5 LehrbG. VELKD).

Mit der Abhaltung des nicht öffentlichen Lehrgesprächs werden drei besonders sachkundige Theologinnen bzw. Theologen beauftragt (§ 4 LehrbG.VELKD). Dies erfolgt durch den Bischofsrat (nach Art. 100), als dem der Bischofskonferenz entsprechenden gliedkirchlichen Organ (§ 22 LehrbG.VELKD).

Kann die Lehrbeanstandung nicht als bereinigt angesehen werden, wird ein förmliches Feststellungsverfahren durchgeführt (§§ 6 – 19 LehrbG.VELKD). Dieses wird durch die Kirchenleitung eingeleitet (§ 5 LehrbG.VELKD). Es dient der Feststellung, dass die betroffene Person das Evangelium nicht mehr als Amtsträger der Kirche in und für die Kirche verkünden kann. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern, ansonsten ist das Verfahren einzustellen (§16 LehrbG.VELKD). Folge des Beschlusses ist, dass die betroffene Person die Rechte aus der Ordination verliert (§ 19 Abs. 1 LehrbG.VELKD). Damit wird auch ihr Dienstverhältnis beendet (§ 97 Abs. 1 Nr. 2 PfdG.EKD); es soll jedoch eine Unterhaltsbeihilfe gewährt werden (§ 19 Abs. 2 LehrbG.VELKD).

Die Durchführung des Feststellungsverfahrens obliegt einem bei der VELKD gebildeten Spruchkollegium (§§ 6, 22 Abs. 1 Satz 2 LehrbG.VELKD). Dieses besteht aus sieben Mitgliedern, davon mindestens vier Theologen, ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben (§ 7 LehrbG.VELKD). Den Vorsitz führt ein Mitglied der Bischofskonferenz der VELKD. Der betroffenen Person ist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich zu jedem Sachverhalt Stellung zu nehmen, der sich aufgrund der vorbereitenden Maßnahmen ergibt (§ 14

LehrbG.VELKD). Die mündliche Verhandlung kann nur in Anwesenheit aller Mitglieder des Spruchkollegiums und der betroffenen Person stattfinden (§ 15 Abs. 1 LehrbG.VELKD); sie ist öffentlich (§ 15 Abs. 3 LehrbG.VELKD).

Für die Durchführung des Lehrgesprächs und des Feststellungsverfahrens dient das Landeskirchenamt als Geschäftsstelle; Gebühren werden nicht erhoben (§ 20 LehrbG.VELKD).

Das Lehrverfahren ist vom (gerichtlichen) Disziplinarverfahren zu trennen. „Eine Verletzung der Lehrverpflichtung ist keine Amtspflichtverletzung.“ (§ 3 Abs. 2 DG.EKD)

C. Weiterführende Hinweise

I. Literaturhinweise

Heinrich de Wall/Stefan Muckel, Kirchenrecht, 5. Auflage 2017, § 30 Rn. 21 und § 41 Rn. 12

Michael Germann, Kirchliche Gerichtsbarkeit, in: Handbuch Evangelisches Kirchenrecht, § 31 Rn 93-100.

II. Kontakt

*Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
Geschäftsstelle des Spruchkollegiums
Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover
Telefon (0511) 27 96 – 432; Fax (0511) 27 96 - 591*